

Statuten des Verbandes

INDES Verband – historische europäische Kampfkunst

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „INDES Verband – historische europäische Kampfkunst“ kurz auch „INDES – Verband“ oder „INDES“.
- (2) Im Folgenden beziehen sich Paragraphen auch nur auf den „Verband“, womit der „INDES – Verband“ gemeint ist.
- (3) Der Verband besteht aus verschiedenen Trainingsorten, die sich des INDES Erscheinungsbildes und deren Corporate Identity, kurz CI, verpflichten.
- (4) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (5) Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Wesen, Grundsätze und Deklarationen

- (1) INDES ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) INDES ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) INDES vertritt die Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene zum Wohle des historischen Fechtens.
- (4) INDES erstrebt die Rekonstruktion und das Wiederbeleben historischer europäischer Fechtkunst, das Studium und die Interpretation historischer Fechtbücher und das sportliche Training historischen Fechtens.
- (5) Als CI wird all das verstanden, was die Trainingsorte unter dem Namen INDES prägt, definiert und antreibt.

§ 3: Zweck

INDES bezweckt

- (1) die Förderung, Pflege und Verbreitung historischen europäischen Fechtens
- (2) die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen, die historisches Fechten betreiben
- (3) die Abhaltung von Schulungskursen und die Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen und Seminaren
- (4) die Aufbereitung des INDES Trainings- und Fechtensystems
- (5) die Erstellung und Erhaltung einer CI und von
- (6) Richtlinien für Training und Ausübung historischen europäischen Fechtens.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- (2) Der Verband fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der dazugehörigen Zweigvereine und Sektionen. Er unterstützt und ermöglicht eine zweckentsprechende und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Sport und Bewegung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere die Förderung und Ausübung des Historischen Fechtens;
 - b) Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern;
 - d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;
 - e) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien;
 - f) Organisation und Kommunikation der Vereinsmitglieder durch Fachbereiche;
 - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;
 - i) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.
- (4) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Wettkampfgebühren, Lizenzen;
 - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;
 - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art;
 - e) Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen aller Art und Verkauf von Waren;
 - f) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienprodukten;
 - g) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
 - h) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen;
 - i) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen;

- j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, insbesondere aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, die alle die Statuten und die Richtlinien des Fachverbandes anzuerkennen haben.

- (1) INDES versteht unter einem „Trainingsort“ einen Zusammenschluss von Personen, die im Sinne des INDES Fecht- und Trainingssystems das historische Fechten praktizieren, lehren und verbreiten wollen.
- (2) Ein Trainingsort kann eine bzw. einen oder zwei „Trainingsortgesandte“ frei bestimmen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind die Trainingsorte, welche durch ihre Trainingsortgesandten vertreten werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die vom Verband aufgenommen wurden.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband oder dessen Zwecke ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Gruppierungen werden, die sich mit historischem Fechten beschäftigen und sich an die INDES CI halten wollen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Rücksprache mit den bestehenden ordentlichen Mitgliedern. Unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes ist die Anerkennung der Statuten und der Richtlinien des Verbandes. Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Diesem Antrag sind bei Vereinen eine Abschrift der Statuten, sowie ein Bericht über den Mitgliederstand beizufügen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung. Den Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied stellen die Mitglieder.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum jeweiligen Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger, in geschriebener Form verfassten, Mahnung unter Setzung einer jeweils zweiwöchigen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann von einer Mitgliederversammlung auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, groben Verstößen gegen die CI und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorgenannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird von den Mitgliedern eingebracht.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen und an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die vertreten werden durch ihre Trainingsortgesandten. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (4) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ebenso sind die Mitglieder zur Einhaltung der vom Verband herausgegebenen Richtlinien verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung (§§ 10 und 11),
- (2) der Vorstand (§§ 12 bis 16),
- (3) die Rechnungsprüfer*innen (§ 17) und
- (4) das Schiedsgericht (§ 18).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung mit ihren laufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, haben keine Stimme.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert wird, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. In für den Verband sehr wichtigen Fällen kann vom Vorstand oder der Generalversammlung auch Einstimmigkeit gefordert werden.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung übernimmt der Vorstandsvorsitz, bei dessen Verhinderung die Finanzleitung.
- (12) Wenn auch dieser verhindert ist, so führt die an Trainingsjahren älteste, anwesende Person der Trainingsortgesandtschaften den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern*innen und Verband;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- (9) Beschlussfassung über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Richtlinien;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen (§5 (2) Vereinsgesetz 2002), und zwar aus Vorstandsvorsitz, Finanzleitung und der Schriftführung. Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder wählen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlungen gewählt. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder der Mitgliedsvereine sowie alle außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind alle Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung kuratierenden Person beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitz, bei dessen Verhinderung von der Schriftführung, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitz den Ausschlag.
- (7) Die Leitung der Vorstandssitzung führt der Vorstandsvorsitz, bei Verhinderung die Finanzleitung.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolge wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern. Bei der Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds außerhalb einer Generalversammlung, hat der Vorstand vorab die bestehenden ordentlichen Mitglieder zu kontaktieren. Sollte eines der ordentlichen Mitglieder binnen zwei Wochen ein Veto einlegen, wird die Aufnahme bis zur nächsten Generalversammlung ausgesetzt. Auf der folgenden Generalversammlung hat eine diesbezügliche Entscheidungsfindung stattzufinden.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.
- (7) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- (8) Überwachung der Einhaltung der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse, der Richtlinien und der Statuten
- (9) Ernennung jener Personen, die für bestimmte Arbeitsbereiche des Verbandes als Koordinierende Leitungspersonen agieren und als „Fachbereichsleitung“ betitelt werden. Bei der Ernennung einer Fachbereichsleitung außerhalb einer Generalversammlung, hat der Vorstand vorab die bestehenden ordentlichen Mitglieder zu kontaktieren. Sollte eines der ordentlichen Mitglieder binnen zwei Wochen ein Veto einlegen, wird die Ernennung bis zur nächsten Generalversammlung ausgesetzt. Auf der folgenden Generalversammlung hat eine diesbezügliche Entscheidungsfindung stattzufinden.

§ 14: Besondere Obliegenheiten des Vorstandsvorsitzes

- (1) Der Vorstandsvorsitz vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften eines Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Vorstandsvorsitz und Finanzleitung gemeinsam erteilt werden. Bei Verhinderung einer der beiden oder beider Vorstandsmitglieder, können auch die anderen beiden Vorstandsmitglieder in Vertretung unterzeichnen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstandsvorsitz berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (4) Der Vorstandsvorsitz führt die Leitung in der Generalversammlung und im Vorstand und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorstandsvorsitz die Finanzleitung.

§ 15: Besondere Obliegenheiten der Schriftführung

- (1) Die Schriftführung führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und unterstützt bei Veranstaltungen des Verbandes die Organisationsleitung im Bereich des Schriftverkehrs.
- (2) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Schriftführung die Finanzleitung ein.

§ 16: Besondere Obliegenheiten der Finanzleitung

- (1) Die Finanzleitung hat die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des Verbandes. Sie hat für die ordnungsgemäße Buchführung und für die Führung der notwendigen Inventarverzeichnisse zu sorgen. Sie hat ebenfalls die Jahresabrechnung zeitgerecht zu erstellen.
- (2) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Finanzleitung die Schriftführung ein.

§ 17: Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen, diese müssen von den Verbandsmitgliedern entsandt werden und Mitglied eines Trainingsorts sein. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine für die Abwicklung verantwortliche Person zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Das Vereinsvermögen soll für eine gemeinnützige Organisation oder Veranstaltung verwendet werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.